

BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat / Amt	Verantwortlich	Tel.Nr.	Datum
I/DIGIT	Herr Mutter	5500	25.09.2019

Betreff:

Einwohner_innenversammlung zum Thema "Mobilfunk der 5. Generation (5G) in Freiburg"

h i e r :

Zulässigkeit des Antrags zur Unterschriftenaktion „Ausbaustopp 5G“ des Aktionsbündnisses „Freiburg 5G-frei“

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
GR	01.10.2019	X			

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein

Finanzielle Auswirkungen: ja, Aufwände für Durchführung

Beschlussantrag:

1. **Der Gemeinderat stellt die Zulässigkeit des Antrages auf Anberaumung einer Einwohner_innenversammlung zum Thema „Mobilfunk der 5. Generation (5G) in Freiburg“ gemäß § 20a Gemeindeordnung Baden-Württemberg nach Maßgabe von Ziffer 2 der Drucksache G-19/230 und der Drucksache G-19/230.1 fest.**

2. **Die Einwohner_innenversammlung wird auf den 13.11.2019, 19:00 Uhr im Paulussaal, Dreisamstraße 3, Freiburg i. Br., anberaumt.**

Anlage:

Schreiben vom 19.09.2019 des Aktionsbündnisses Freiburg 5G-frei

Sachstand

Wie in der Drucksache G-19/230 ausgeführt, hat die Verwaltung im Gespräch mit den Vertrauensleuten des Aktionsbündnisses auf die rechtlichen Anforderungen an die Zulässigkeit des Antrages hinsichtlich des zu erörternden Gegenstandes hingewiesen und vorgeschlagen, eine Konkretisierung des Antrages vorzunehmen. Der entsprechende Vorschlag der Verwaltung lautete, das Versammlungsthema mit „Mobilfunk der 5. Generation (5G) in Freiburg“ zu bezeichnen (vgl. Beschlussantrag Ziffer 1 der Vorlage).

Mit Schreiben vom 19.09.2019 zur Unterschriftenübergabe hat das Aktionsbündnis diese Antragsformulierung übernommen (vgl. Anlage). Auf Grundlage dieser Konkretisierung ist aus Sicht der Verwaltung die Zulässigkeit des Antrages auf Anberaumung einer Einwohner_innenversammlung gegeben.

Das Aktionsbündnis hat ferner mitgeteilt, dass es beabsichtigt, einen Vorschlag zum Ablauf der Einwohner_innenversammlung zu machen. Gemäß der Regelungen der GemO führt den Vorsitz der Versammlung der Oberbürgermeister oder eine von ihm bestimmte Vertretung. Entsprechend obliegt auch dem Oberbürgermeister die Festlegung des Ablaufs der Versammlung. Durch einen Antrag auf Einwohner_innenversammlung nach § 20a GemO soll es jedoch möglich gemacht werden, wichtige Gemeindeangelegenheiten mit den Einwohner_innen zu erörtern. Wesentlicher Bestandteil dessen ist es, dass den Einwohner_innen ausreichend Gelegenheit gegeben wird, ihre Fragen und Anregungen einzubringen.

Dem wird bei der Planung der Veranstaltung durch die Verwaltung Rechnung getragen. Von der Verwaltung wurde zugesagt, dass das Aktionsbündnis unter dem Gesamtrahmen ein angemessenes Zeitfenster zur Darstellung und Begründung ihres Anliegens erhalten wird.